

— die Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über die Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOB1. II S. 107);

— die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1952 zur Preisanordnung Nr. 244 (GBl. S. 198).

Die Lieferer haben auch in den Fällen, in denen bisher die Preisanordnung Nr. 244 zur Ermittlung des Einzelhandelsverkaufspreises angewandt wurde, den Einzelhandelsverkaufspreis durch das zuständige Preisbildungsorgan gemäß § 6 Abs. 4 bestätigen zu lassen.

§ 6

(1) Die Betriebe aller Eigentumsformen sind verpflichtet, die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen, die unter den Geltungsbereich der neuen Preisanordnungen fallen, in den Preislisten oder in den gemäß § 2 erteilten Preisbewilligungen jedoch nicht aufgeführt sind, von den zuständigen Preisbildungsorganen bestätigen zu lassen, soweit nicht in den neuen Preisanordnungen festgelegt ist, daß die Hersteller die Preise selbständig zu ermitteln haben. Dazu sind die Preiskalkulationen und die sonstigen zur Bestätigung der Preise erforderlichen Unterlagen bei den Organen gemäß Spalte 5 der Anlage zu dieser Preisanordnung einzureichen.

(2) Die Unterlagen zur Bestätigung der Industriepreise für importierte Erzeugnisse sind beim Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel einzureichen, das die Bestätigung unter Abstimmung mit den in Spalte 5 der Anlage aufgeführten Organen vornimmt. Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel kann festlegen, daß die Unterlagen zur Bestätigung der Industriepreise für importierte Erzeugnisse unmittelbar bei den in Spalte 5 der Anlage aufgeführten Organen zwecks Einholung einer Stellungnahme eingereicht werden.

(3) Für die Bestätigung von Industriepreisen auf Grund der Preisanordnungen gemäß § 2 Abs. 2 gelten die in diesen Preisanordnungen festgelegten Bestimmungen.

(4) Die Unterlagen zur Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise sind bei den zuständigen Preisbildungsorganen des Ministeriums für Handel und Versorgung über die Organe gemäß Spalte 5 der Anlage — für Filmkopien, Zeitschriften, Bücher und Broschüren außer Bilder-, Mal- und Basreliefs beim Ministerium für Kultur — einzureichen. Dies gilt auch hinsichtlich der Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise für Erzeugnisse gemäß Absätzen 2 und 3.

(5) Bestimmungen der neuen Preisanordnungen über die Berechnung vorläufiger Preise bei fristgerechter Vorlage von Preisangeboten finden keine Anwendung.

§ 7

Soweit zum Ausgleich von Mehr- oder Minderkosten, die sich aus den neuen Preisanordnungen ergeben, für einzelne Abnehmer (wie Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Handwerksbetriebe) die Zuführung oder Abführung von Preisdifferenzen, die Gewährung zeitweiliger produktgebundener Preisstützungen oder die Durchführung sonstiger, insbesondere steuerlicher Maßnahmen erforderlich sind, gelten die hierfür geregelten gesetzlichen Bestimmungen.

II.

Besondere Bestimmungen, zu den neuen Preisanordnungen

§ 8

Die Bestimmungen des § 5 der Preisanordnung Nr. 671/1 vom 14. Juli 1959 — Anordnung über die Wiederverwendung gebrauchter Getränkeflaschen für die Abfüllung von Bier, Limonade, Selters, Saft und Most — (Sonderdruck Nr. P 968 der Gesetzblätter) sind von den Herstellern der Erzeugnisse gemäß Preisanordnung Nr. 4214 vom 1. April 1966 — Behälterglas — ab 1. Januar 1967 nicht mehr anzuwenden.

§ 9

Die Preise der Preisanordnung Nr. 4392 vom 1. April 1966 — Dentalporzellan und Plastzähne — werden gegenüber den Dentaldepots, den Zahnärzten mit eigenen zahntechnischen Laboratorien und den Betrieben des Zahntechniker-Handwerks (Zahntechnische Laboratorien) nicht wirksam. Die Lieferer berechnen den vorstehenden Abnehmern die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966. Der Ausgleich zwischen den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 und vom 1. Januar 1967 erfolgt bei den Lieferern nach einer besonderen Regelung des Ministers der Finanzen.

§ 10

Sofern Hersteller von Erzeugnissen der Preisanordnung Nr. 4262 vom 1. April 1966 — Besen, Bürsten, Pinsel, Hölzer für Besen und Bürsten sowie Pinselstiele — Material zur Herstellung von Plastikkörpern für Besen, Bürsten und Pinsel beziehen, wird die Differenz zwischen den Inlateralpreisen nach dem Stand vom 30. Juni 1964 bzw. 31. Dezember 1964 und vom 1. Juli 1964 bzw. 1. Januar 1965 bei diesen Betrieben nach einer besonderen Regelung des Ministers der Finanzen ausgeglichen.

§ 11

(1) Die Preise der Preisanordnungen

- Nr. 4261 vom 1. Oktober 1966 — Erzeugnisse aus Holz und Holzwerkstoffen, deren Preise in den sonstigen Preisanordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind — mit Ausnahme der
- Pos. 18 — Möbelfüße
 - Pos. 26 — Werkzeugschränke und -kästen
 - Pos. 30 — Bedarfsartikel für die Landwirtschaft (außer Bindertuch leisten)
 - Pos. 32 — Vogelschutzrichtungen
 - Pos. 51 — Holzrandsiebe
 - Pos. 58 — Knöpfe aus Holz, Perlmutter, Stein und übrigen Schnitzstoffen — (außer Knöpfen aus Holz)
- Nr. 4265 vom 1. April 1966 — Kisten, Verschläge, Steigen, Horden Harasse aus Holz und Holzwerkstoffen
- Nr. 4266 vom 1. April 1966 — Särgе
- Nr. 4267 vom 1. April 1966 — Parkett
- Nr. 4272 vom 1. April 1966 — Schlafzimmer-, Wohnzimmer-, Küchen-, Sitz- und Polstermöbel — (außer Stilmöbel) — und ihrer Ergänzung Nr. 4272/1 vom 1. Oktober 1966
- Nr. 4273 vom 1. April 1966 — Klein-, Kinder- und Gartenmöbel — und ihrer Ergänzung Nr. 4273/1 vom 1. Oktober 1966